

Satzung zur Änderung der Satzung über den Verzicht der Festlegung von Schulbezirken von Grundschulen in der Stadt Weißenfels (Schulbezirksverzichtssatzung – Grundschulen WSF)

Aufgrund des § 8 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) v. 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und des § 41 Abs. 1a, 2a Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.2018 (GVBl. LSA 2018, 244, 245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA 2020, 108) i. V. m. § 4 der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemein bildenden Schulen vom 19. März 2014 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen vom 13. November 2015 (GVBl. LSA Nr. 28/2015, S. 568) hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am ... folgende SATZUNG beschlossen:

§ 1

Die Satzung über den Verzicht der Festlegung von Schulbezirken von Grundschulen in der Stadt Weißenfels (Schulbezirksverzichtssatzung – Grundschulen WSF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juni 2011 (Weißenfelser Amtsblatt Nr. 07/2011, S.3), geändert durch Satzung vom 18. Mai 2012 (Weißenfelser Amtsblatt Nr. 05/2012, S.4), durch Satzung vom 10. April 2014 (WSF-ABl. 5/2014, S. 5) und Satzung vom 20.12.2017 (WSF-ABl. 01/2018, S. 3) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „beginnend ab dem Schuljahr 2012/2013 am 01. August 2012 (§ 23 SchulG LSA)“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- 1) Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Adam-Ries-Grundschule; Regelzügigkeit: einzügig mit höchstens 23 Schülern“
- 2) Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Albert-Einstein-Grundschule; Regelzügigkeit: dreizügig mit höchstens 67 Schülern“
- 3) Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Bergschule-Grundschule; Regelzügigkeit: dreizügig mit höchstens 67 Schülern“
- 4) Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Grundschule Großkorbetha; Regelzügigkeit: einzügig mit höchstens 23 Schülern“
- 5) Ziffer 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Grundschule Langendorf; Regelzügigkeit: zweizügig mit höchstens 43 Schülern“
- 6) Ziffer 6 wird wie folgt neu gefasst:
„Grundschule Leißling; Regelzügigkeit: einzügig mit höchstens 23 Schülern“
- 7) Ziffer 7 wird wie folgt neu gefasst:
„Grundschule Tagewerben/Reichardtswerben; Regelzügigkeit: einzügig mit höchstens 21 Schülern“

8) Ziffer 8 wird wie folgt neu gefasst:
„Herdergrundschule; Regelzügigkeit: dreizügig mit höchstens 58 Schülern“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die nach Absatz 1 angegebene Regelzügigkeit kann für einen einzuschulenden Jahrgang zum Zeitpunkt der Aufnahme an die Grundschule erhöht werden, soweit die notwendige Anzahl an Klassenräumen verfügbar ist. Bei einer Zweizügigkeit eines einzuschulenden Jahrgangs ist die Schülerkapazität im Fall des Absatzes 1 Ziffer 1 auf 51 Schüler beschränkt, in den Fällen der Ziffern 4 und 6 auf 49 Schüler.“

3. § 6 wird aufgehoben.

4. Der bisherige § 7 wird § 6.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenfels, ...

Risch Oberbürgermeister